



Segel-Verein „Neptun“ e.V.

Schuppenordnung

1. Der Schuppen dient ausschließlich der Lagerung von Sportbooten sowie vereinseigenem Material, Werkzeugen und Maschinen.
2. Die Liegezeit für alle Boote mit einem Sommerliegeplatz im Wasser beschränkt sich auf die Wintermonate, d. h. von ca. Anfang Oktober bis ca. Ende April; für Kleinboote ohne Wasserliegeplatz dagegen auf das gesamte Jahr. Ausnahmen sind dem Vorstand mitzuteilen.
3. Materiallagerungen von Vereinsmitgliedern bedürfen der Rücksprache mit dem Schuppenwart.
4. Schuppenliegeplätze werden vom Haus- bzw. Anlagenwart in Zusammenarbeit mit dem Schuppenwart vergeben, wenn entsprechende Liegeplätze frei werden (Warteliste). Bei Streitfällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Das Lagern von Benzin, Diesel, Propangas, größeren Mengen Farbe und Verdünnung im Schuppen ist verboten.
6. Offenes Feuer und Rauchen im Schuppen ist untersagt.
7. Ab 15. Februar jeden Jahres ist absolutes Trockenschleifverbot. Nassschleifen ist dagegen an allen Tagen, ausgenommen Sonn- und Feiertagen, gestattet. An Sonn- und Feiertagen sind sämtliche Arbeiten, die zu einer Staumentwicklung führen verboten. Diese Tage sind den Lackierarbeiten vorbehalten.
8. Während der Sommermonate sind, sofern Kleinboote im Schuppen lagern, sämtliche Dreck und Staub verursachenden Arbeiten untersagt.
9. Jeder Liegeplatzinhaber ist für die Sauberhaltung seines Liegeplatzes verantwortlich. Bootswagen, Lagerböcke sowie Lagerholz sind nach der Auslagerung aus dem Schuppen zu entfernen.
10. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sämtliche Gegenstände aus dem Schuppen zu entfernen, die dort unrechtmäßig lagern, bzw. deren Herkunft nicht bekannt ist.
11. Verstöße gegen die Schuppenordnung sind vereinsschädigendes Verhalten und können zum Ausschluss gem. § 6 der Satzung führen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16.10.1984

Zuletzt geändert durch die Jahreshauptversammlung am 22.02.2015 (Nr. 2.)